

- Lesefassung -

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 – LVG 10/09 - (GVBl. LSA S. 109), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25. 06. 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 04.02.2015 die folgende Satzung beschlossen, die von der Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 15.12.2015, am 06.12.2018 und am **07.12.2021** geändert wurde:

Lesefassung

- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag und Kostenerstattung

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Regelungen für übergroße Wohngrundstücke
- § 6a Beitragsfreiheit von Gebäuden
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit
- § 11 Ablösung
- § 12 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

- § 13 Grundsatz
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Festsetzung und Fälligkeit

Abschnitt IV - Abwälzung der Abwasserabgabe

- § 20 Gegenstand der Abgabe
- § 21 Abgabepflichtige
- § 22 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 23 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld
- § 24 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 25 Veranlagung und Fälligkeit
- § 26 Pflichten des Abgabepflichtigen

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

- § 27 Auskunftspflicht
- § 28 Anzeigepflicht
- § 29 Billigkeitsregelungen
- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Salvatorische Klausel
- § 33 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (nachfolgend WVG genannt) betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk
- c) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
- d) zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen.

(2) Der WVG erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten des ersten Grundstücksanschlusses
- b) Kostenerstattungen für die Herstellung von weiteren sowie die Veränderung, Abtrennung, Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

(3) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Abgaben nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag und Kostenerstattung

§ 2 Grundsatz

- (1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder Kostenerstattungen gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.
- (2) Der Beitrag deckt auch die Kosten der erstmaligen Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes, bei Hinterliegergrundstücken bis zur ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes; einschließlich des Revisionsschachtes).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den dem WVG angeschlossenen Städten und Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschoszahl die bei industriell genutzten Grundstücken

durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. d).
- c) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; reichen Grundstücke in den Innenbereich hinein, ist die dort liegende Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen,
 - 1) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - 2) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- i) die im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 - c) für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden.
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - aa.) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb.) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc.) mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b).
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 - i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die jeweilige Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 - j) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (erstmalige Herstellung) beträgt 10,00 €/m² Beitragsfläche.

(2) Für alle Grundstücke, soweit sie im Verbandsgebiet bereits am 15. Juni 1991 an damals bestehende Schmutzwasserreinigungsanlagen angeschlossen waren und soweit deren Schmutzwasser nach dem damaligen Stand der Technik zentral behandelt wurde, erhebt der WVG besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II).

Der Beitragssatz des Herstellungsbeitrags II beträgt 3,10 €/m² Beitragsfläche.

§ 6 Regelungen für übergroße Wohngrundstücke

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.156 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.503 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 751 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

§ 6a Beitragsfreiheit von Gebäuden

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf den durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

§ 11 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(1) Stellt der WVG auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, für eine abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WVG die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes gelten § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 entsprechend. Sofern der WVG die weiterführende Anschlussleitung über das Vorderliegergrundstück bis zum erschließenden Grundstück errichtet, sind diese Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) Die §§ 7,9,10,11 und § 29 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den WVG oder dessen Beauftragte hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Der WVG erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die jeweils an diese öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 14 Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung (§ 15 Abs. 3) wird nach der entnommenen Menge Fäkalabwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser, Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm. Daneben wird für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwasser-messeinrichtung,
- d) die tatsächliche Fäkalwassermenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird,
- e) die tatsächliche Fäkalschlammmenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

(3) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen.

Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwasser-messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom WVG, unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauches im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.

(4) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------------|
| a) bei einer Zählergröße bis Q ₃₄ (Qn 2,5) | 22,80 € jährlich |
| b) bei einer Zählergröße bis Q ₃₁₀ (Qn 6) | 28,80 € jährlich |

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des WVG der Zählergröße Q₃₄ (Qn 2,5) und Q₃₁₀ (Qn 6). Die Zähler bleiben Eigentum des WVG. Für die Einbauerlaubnis und Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 71,00 € zzgl. MwSt. erhoben.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der WVG auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes beim WVG einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 5 sinngemäß.

mäß. Der WVG kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Liegen dem WVG keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der WVG berechtigt, die Schmutzwassermenge auf den Durchschnittsverbrauch des WVG pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeitraum festzulegen.

(8) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm. Daneben wird für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung über eine Kleinkläranlage eine Grundgebühr erhoben.

(9) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der tatsächlichen Menge bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Daneben wird für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung über eine abflusslose Sammelgrube eine Grundgebühr erhoben.

§ 15

Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

(1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

- a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ eingeleiteten Schmutzwassers 2,78 €. Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,11 €/m³ enthalten.
- b) Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählernenngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr entsprechend für jeden Zähler gesondert festgesetzt.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Zählergröße

- bis einschließlich	Q ₃ 4	(Qn 2,5)	60,00 € jährlich
- bis einschließlich	Q ₃ 10	(Qn 6)	150,00 € jährlich
- bis einschließlich	Q ₃ 16	(Qn 10)	240,00 € jährlich
- bis einschließlich	Q ₃ 25	(Qn 15)	375,00 € jährlich
- bis einschließlich	Q ₃ 40-63	(Qn 40)	945,00 € jährlich
- bis einschließlich	Q ₃ 63-100	(Qn 60)	1.500,00 € jährlich
- bis einschließlich	Q ₃ 160-250	(Qn 150)	3.750,00 € jährlich
- über	Q ₃ 160-250	(Qn 150)	6.000,00 € jährlich

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt. Im Fall des § 17 Abs. 2 wird jeder begonnene Monat voll berechnet.

(2) Starkverschmutzerzuschläge

Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr, sog. Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.

Parameter zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind der im Abwasser gemessene BSB₅- und CSB-Wert und der gemessene Wert der absetzbaren Stoffe.

Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn folgende Parameter überschritten werden:

BSB₅: 600 mg/l
CSB : 1200 mg/l
Absetzbare Stoffe: 10 mg/l

Die Zuschlagberechnung ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert BSB5-600}}{600} = A$$

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert CSB-1200}}{1200} = B$$

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert absetzbare Stoffe-10}}{10} = C$$

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Werte werden mit folgender Gewichtung addiert:

A: 50%
B: 35%
C: 15%

Die ermittelte Gesamtsumme, multipliziert mit den in Abs. 1 niedergelegten verschmutzungsabhängigen Kosten, stellt den Starkverschmutzerzuschlag dar.

Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der durch Proben ermittelte Durchschnittswert, der aus den Werten ermittelt wird, die sich im Falle der Überschreitung der im Satz 2 genannten Parameter ergeben haben. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden vom WVG bzw. von einem beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens pro Quartal 5 Tage gezogen.

(3) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen)

- a) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Fäkalwassers werden die Gebühren nach der Fäkalwassermenge bemessen, die aus der Sammelgrube abgefahren wird. Die Mengengebühr beträgt 12,77 €/m³ eingesammelten Fäkalwassers. Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je abflusslose Grube eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt 60,00 €/Jahr.
- b) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Fäkalschlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben. Die Gebühr beträgt 44,00 €/m³ eingesammelten Fäkalschlammes. Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Kleinkläranlage eine Grundgebühr erhoben. Die

Grundgebühr beträgt 60,00 €/Jahr. Bei MUTEK-Anlagen oder vergleichbaren Anlagen, für die der WVG selbst nicht entsorgungspflichtig ist, werden für die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen gemäß § 78 Abs. 4 WG LSA Gebühren pro Anlage in Höhe von 49,00 €/Jahr erhoben.

c) Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 54,00 €

§ 16 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenschuldner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Wasserzähler nach § 14 Abs. 4. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht für dezentrale Entsorgungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres bzw. wird die dezentrale Anlage stillgelegt, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes bzw. zum Zeitpunkt der Stilllegung.

§ 19 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Schmutzwassermenge, Fäkalwassermenge bzw. Fäkalschlammmenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge bzw. Fäkalwassermenge von 3,0 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

Abschnitt IV – Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 20 Gegenstand der Abgabe

(1) Der WVG wälzt die Abwasserabgabe für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) und für die er dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig ist, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vorliegt.

§ 21 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 22 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht beginnt an dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück in Betrieb genommen wird und endet mit dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird bzw. mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Stilllegung auf dem Grundstück ist dem WVG durch den Abgabepflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für das betreffende Jahr an den Verband.

§ 24 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 25 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 26 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Er hat jede Änderung der Einwohnerzahl im Sinne von § 24 dem WVG schriftlich zu melden.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der WVG bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WVG zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 28 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WVG schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 29 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 30 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.
- (2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese
 - a) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
 - b) den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften,
 - c) den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 5, Satz 1 dieser Satzung dem WVG Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt;
2. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 27 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;
4. entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 28 Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
6. entgegen § 28 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt;
7. entgegen § 28 Abs. 3 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Schmutzwassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 32 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

(2) Sollte die Bestimmung nach § 4 Abs. 3 Pkt. d) Nr. 2) dieser Satzung zur Tiefenbegrenzung von Grundstücksflächen, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt der Beitragsmaßstab im Übrigen davon unberührt. Dann wird die Beitragsfläche ohne eine Tiefenbegrenzungsregelung jeweils im konkreten Einzelfall ermittelt, indem für das einzelne Grundstück jeweils gesondert festgestellt wird, bis wohin der Innenbereich reicht und wo der Außenbereich beginnt.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.12.2012, zuletzt geändert am 04.04.2013, außer Kraft.

Das Inkrafttreten der Änderungssatzung ist zu beachten.

Lesefassung
erstellt am 08.12.2021

Lesefassung